

19/SN-383/ME

**KÄRNTEN**

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst*

**Zahl:** -2V-BG-146-/31-1999

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536

**Durchwahl:** 30204

**Fax:** (0463) 536 30200

**e-mail:** [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;

**Stellungnahme**

**An das  
Präsidium des Nationalrates**

**1017 WIEN**

*J. Labudov*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 27. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA

*Idernig*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-146-/31-1999**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;

**Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**1. An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten****Stubenring 1  
1011 WIEN****2. An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie****Stubenbastei 5  
1010 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 28. April 1999, GZ 32.830/65-III/A/2/99, bzw. 4121/34-I/1/99, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Grundsätzliche Bemerkungen:**

1. Laut Darstellung im Anschreiben der do. Bundesministerien vom 28. April 1999, basiert der gegenständliche Entwurf auf dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 31. Juli 1998, Zl. 15.885/80-Pr/7/98, einem Begutachtungsverfahren begleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird (Betriebsanlagengesetz) samt Begleitgesetz. Dieser Begutachtungsentwurf soll laut Angabe im Anschreiben im Zuge der Aus-

- 2 -

wertung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundlegend überarbeitet und nunmehr als Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) vorgelegt werden:

Wenn in der Darstellung über die Vorbereitung des Entwurfes weiters die Behauptung in den Raum gestellt wird, daß dieser Gesetzentwurf u.a. den Verhandlungen mit den Bundesländern Rechnung trägt, so muß unmißverständlich angemerkt werden, daß in diesem Entwurf die Forderungen der Ländern, wie sie in zwei Besprechungen vorgebracht wurden höchstens ansatzweise, keinesfalls aber zur Gänze berücksichtigt wurden. Es darf zwar grundsätzlich positiv hervorgehoben werden, daß den Ländern vor der Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens über den gegenständlichen Gesetzentwurf in zwei Besprechungen Gelegenheit geboten wurde, ihre Meinung zu einer Rohfassung des Entwurfes darzulegen. Diese Besprechung als „Verhandlungen mit den Bundesländer“ zu qualifizieren, würde allerdings diesen Meinungs austausch nicht gerecht werden. Im Hinblick auf das ausgesprochene Ersuchen, zu den grundsätzlichen Ausführungen im Anschreiben der beiden Ministerien „möglichst präzise Stellung zu nehmen“, muß diese Klarstellung vorgenommen werden.

Es muß in diesem Zusammenhang auch insgesamt die Darstellung im Anschreiben über Gegenstand und Zielsetzung des gegenständlichen Gesetzentwurfes zurecht gerückt werden, als die tatsächlichen Inhalte des Regelungsvorschlages mit den Zielvorgaben nicht Schritt halten. Die propagierte einfache und durchschaubare Gestaltung der Verwaltungsabläufe für alle Beteiligten wird durch den vorgelegten Entwurf ebenso nicht erreicht, wie damit auch die angekündigte Entlastung in administrativer, preis- und kostenmäßiger Hinsicht nicht erzielt wird und dem Gesetzentwurf auch ein Deregulierungseffekt wohl nicht unterstellt werden kann.

Diese nüchterne Beurteilung zeigt sich nicht nur aus der Sicht der Länder, als mit der Vollziehung befaßte Interessenträger, sie spiegelt sich auch in der durchwegs distanzierten bis ablehnenden Haltung der Interessenvertreter der Wirtschaft und der Industrie zum Gesetzentwurf.

2. Der dem Gesetzentwurf angeschlossene und neu formulierte Vorschlag für eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem erst die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die vorgesehene Neuregelung geschaffen werden sollen, hätte allerdings einen derart weitreichenden und überzogenen Eingriff in die Länderzuständigkeiten zur Folge, daß dieser Vorschlag aus Landessicht jedenfalls abzulehnen ist. Diese Ablehnung zum gegenständlichen Vorschlag muß vor allem deshalb mit Bedauern artikuliert werden, weil die Idee der Verfahrenskonzentration einen schon wiederholt geäußerten Länderwunsch darstellt. Die Länder haben auch bereits bisher im Rahmen der verfassungsrechtlich und einfachgesetzlichen Möglichkeiten im organisatorischen Bereich Anstrengungen in Richtung einer derartigen Konzentration unternommen. Auch die Initiative zur Schaffung der erforderlichen (verfassungs-) Rechtsgrundlagen für ein vollziehbares Modell einer Verfahrenskonzentration geht auf Länderinitiative zurück (vgl. Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz vom 11. September 1996 und vom 20. Mai 1998). Diese als „Ländermodell“ an den Bund herangetragenen Vorschläge und die Empfehlungen für eine gleichzeitig unumgängliche materielle Rechtsvereinheitlichung und Deregulierung im Anlagenrecht, die auf den Erfahrungen der Länder als Vollzugsverantwortliche beruhen, wurden allerdings bisher von Bundesseite nicht oder nur unzureichend aufgegriffen.

3. Die Verminderung des anlagenrechtlichen Vollzugaufwandes, die Vereinfachung, Vereinheitlichung und Deregulierung des materiellen Anlagenrechtes liegen naturgemäß im vorrangigen Länderinteresse, weil sie bereits im Rahmen ihrer bisherigen Vollzugsverantwortung mit den daraus resultierenden Kostenfolgen belastet wurden und weil ihre diesbezüglichen Initiativen auch vom naheliegenden Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Standortqualität der regionalen Wirtschaftsräume getragen sind. Bedauerlicherweise muß allerdings festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf, entgegen der wiederholt ausgesprochenen Berufung auf die einschlägigen politischen Zielvorgaben und der ausdrücklichen Zielproklamation in § 1 des Entwurfes, diesen Erwartungshaltungen nicht gerecht wird.

Aus der Sicht der Vollzugspraxis ließe eine Umsetzung der Regelungspläne nicht nur keine Verbesserungen, sondern im Gegenteil teilweise sogar Verschlechterungen gegenüber den derzeitigen Stand der Gesetzgebung erwarten. Aus der Sorge um diese nachteiligen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Gesetzesinitiative für die Vollziehung, aber auch für die heimische Wirtschaft muß daher von einer Beschlußfassung der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form abgeraten werden.

### **Zur Kostendarstellung:**

1. Mit Nachdruck kritisch hervorgehoben werden muß, daß zum gegenständlichen Entwurf, der so weitreichende administrative Auswirkungen für die Ländervollziehung ins Auge faßt, keine der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der Kostenfolgen vorgelegt wurde. Daß eine Kostenprognose für diese umfassende Neuregelung, wie auch in den Erläuterungen einbekannt, naturgemäß schwierig ist, wird nicht bestritten. Wenn im Entwurf allerdings der Versuch unternommen wird, diesen Mangel dadurch den Verantwortungsbereich der Länder zuzuordnen, indem hervorgehoben wird, daß „eine diesbezügliche Umfrage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bei den Landesregierungen um Angaben über die künftige Kostenbelastung durch das UGBA zu machen, .... leider ergebnislos (blieb)“, so muß einerseits in Erinnerung gerufen werden, daß sowohl die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wie auch die bundesgesetzlichen Regelungen des Bundeshaushaltsrechtes diese Verpflichtung zur Vorlage einer Kostendarstellung den Bundesministerien anlasten, die den Gesetzesentwurf vorbereiten. Überdies erging die Aufforderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten an die Länder mit einer unzumutbaren Fristsetzung und war überdies mit der Fiktion verknüpft, daß eine Nichtbekanntgabe von Kostenfolgen innerhalb der vorgegebenen, unzumutbar kurzen Frist als Einbekenntnis gewertet worden wäre, daß keine zusätzlichen Kostenfolgen zu erwarten sind.

Aus der in den Erläuterungen zum Entwurf vorgenommenen Kostenprognose, die nach Länderauffassung die tatsächlichen kostenmäßigen Auswirkungen völlig realitätsfremd günstig einschätzt, läßt sich vor allem nicht entnehmen, in welcher Form eine Analyse der Leistungsprozesse im Sinne der Vorgaben in den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, vorgenommen wurde. Ebenso wenig wurde in der Unterlage eine Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse durchgeführt. Auch alle weiteren in der erwähnten Richtlinie verlangten Prüfschritte lassen sich aus den Unterlagen nicht nachvollziehen. Aus der den Erläuterungen angeschlossenen, nicht richtlinienkonformen Tabelle über die Grobschätzung der Kostenfolgen läßt sich jedenfalls nicht mit hinreichender Klarheit entnehmen

ob und in welcher betragsmäßigen Höhe die einzelnen Leistungsprozesse eine Mehr- oder Minderbelastung der Länder erwarten lassen.

2. Es muß jedenfalls davon ausgegangen werden, daß die Fristen für die Aktivierung des Konsultationsmechanismus solange nicht zu laufen begonnen haben, als dem Gesetzentwurf nicht eine den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellungen der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entsprechende Kostendarstellung angeschlossen wird. Dabei wäre insbesondere auf folgende aus Ländersicht jedenfalls mit einem Mehraufwand verbundene Leistungsprozesse näher einzugehen:

- Übernahme von Bauverfahren, die bisher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abgewickelt wurden;
- Einbeziehung mobiler Betriebseinrichtungen in den Anwendungsbereich des UGBA;
- zusätzlicher Aufwand dadurch, daß bisher genehmigungsfreie Anlagen einem Verfahrensregime unterworfen werden (dies gilt gemäß § 65 Abs. 2 sogar für bestehende Anlagen);
- vermehrte Verfahren dadurch, daß Projektwerber aus Gründen der Rechtssicherheit den Weg in ein formales Verfahren suchen (vgl. § 7 Abs. 3) oder statt einem vereinfachten Verfahren ein Genehmigungsverfahren beantragen (§ 19);
- verstärkte Prüfpflichten der Behörden im Hinblick auf das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Belastungen der Umwelt“ (vgl. § 7 Abs. 1 Z 4 und § 13 Abs. 1 Z 6);
- vermehrter administrativer Aufwand durch Feststellungsbescheide (§ 8);
- erhöhte Schriftsataufwände in Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts;
- Überwachungs- und Überprüfungsspflichten (§ 26);
- der Entfall der Mitwirkungsverpflichtung der Organe der öffentlichen Sicherheit bei der Vollziehung;
- aus den Überwachungs- und Überprüfungsspflichten resultierende vermehrte Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 27);
- Berichtspflichten nach § 33.

3. Festzuhalten ist im Zusammenhang mit der Kostendarstellung weiters, daß der Vollzugsaufwand des UGBA insoweit derzeit noch kaum abschätzbar ist, weil dessen Inhalt erst durch eine Vielzahl von zu erlassenden Verordnungen zu konkretisieren ist. Dazu kommt,

daß der überwiegend eintretende Wechsel von der bisherigen Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in die autonome Landesverwaltung zur Folge hat, daß künftighin die Länder neben dem Personal- und Amtssachaufwand auch den Zweckaufwand zu tragen hätten. Auch die diesbezüglichen Kostenfolgen wären für die Länder darzustellen (und abzugelten).

### **Zum Entwurf einer B-VG-Novelle:**

Zu dem als Beilage E übermittelten Vorschlag einer Bundesverfassungsgesetz-Novelle werden, insoweit damit die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das UGBA geschaffen werden, konkret folgende Bemerkungen vorgebracht:

#### **Zu Z 4 (Art. 11 Abs. 9):**

Mit dieser Regelung würde dem Bundesgesetzgeber eine völlig schrankenlose Bedarfskompetenz im Anlagenrecht eröffnet und damit Kernbereiche der Länderkompetenzen nämlich das Bau-, Raumordnungs-, Abfall- und Naturschutzrecht beliebig aushöhlbar. Daß mit dieser Regelung tatsächlich ernsthaft eine weitergehende sukzessive Überführung von bisherigen Länderkompetenzen in den Bundeszuständigkeitsbereich, zumindest was die Gesetzgebung und die Erlassung von Durchführungsverordnungen anbelangt, geplant ist, zeigt wohl eindeutig die in den Erläuterungen als Vorteil propagierte „modulare Erweiterbarkeit“ des UGBA, wenn dort von einer schrittweise Integration auch anderer anlagenbezogener Regelungen in dieses Gesetz als mittelfristige Zielsetzung genannt wird. Wenn diese Pläne tatsächlich realisiert werden sollten, hätte dies eine Schwächung der Bundesstaatlichkeit in unserem Verfassungsrahmen zur Folge, die ernsthaft die Frage der Gesamtänderung der Bundesverfassung aufwirft.

Ein derartiger Freibrief für den einfachen Bundesgesetzgeber würde die mit der Bundesstaatsreform als richtig und zukunftsorientiert erkannten Zielvorgaben der Stärkung der Bundesstaatlichkeit komplett ins Gegenteil verkehren. Die der österreichischen Bundesstaatlichkeit immer wieder unterstellte Schwäche, in Richtung Vollzugsföderalismus zu tendieren würde jedenfalls durch eine derartige Verfassungsänderung endgültig bestätigt, wobei durch den Bundesvorbehalt für Durchführungsverordnungen ohnehin nur von einer Teilföderalisierung der Vollziehung gesprochen werden könnte, weil die Länder damit in ihrer Vollzugstätigkeit weiterhin unter das Bundeskuratel gestellt wären.

Zu Z 6 (Anfügung eines Satzes in Art. 118 Abs 7):

Auch dieser Regelungsvorschlag, der laut Erläuterungen eine direkte Übertragung von Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen von der Gemeinde auf eine staatliche Behörde ermöglichen soll, ist aus Ländersicht entschieden abzulehnen. Diese ablehnende Haltung resultiert vor allem aus der Einseitigkeit dieser Übertragungsmöglichkeit, die die Länder gerade zu einem Kontrahierungszwang unterwerfen würde. Abgesehen davon, daß dieser Vorschlag eine umfassende Übertragungsmöglichkeit jeglicher baubehördlicher Entscheidungen (auch im Einzelfall) ermöglichen würde und sich keinesfalls auf anlagenbezogene Entscheidungen beschränkt, muß davon ausgegangen werden, daß diese wenig stringent gehaltene Formulierung auch eine jederzeitige Rückübernahme der Entscheidungszuständigkeit durch die Gemeinde inkludiert. Ja es erscheint nach dem Vorschlag nicht einmal ausgeschlossen, daß eine derartige Übertragungsentscheidung bzw. ein Widerruf einer derartigen Übertragung sogar während eines laufenden Verfahrens getroffen werden könnte. Damit hätten es die Gemeinden in der Hand, unangenehme baubehördliche Einzelfallentscheidungen an staatliche Behörden (Bezirkshauptmannschaften) zu delegieren und andererseits nach einer Aufgabenübertragung Einzelfallentscheidungen wieder an sich zu ziehen, wenn sie in einem bestimmten Anlaßfall ihren Einfluß entsprechend geltend machen können wollen. Diese Strategie zur Durchsetzung von Interessen in Einzelfällen, weist eine besondere Facette noch insofern auf, als nach § 9 Abs. 1 Z 3 die Standortgemeinde, soweit im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens die baubehördliche Bewilligung miterteilt wird, zum Schutz der nach den Bauordnungen geltenden öffentlichen Interessen Parteistellung hätte. Damit hätten es die Gemeinden in der Hand, unangenehme Verfahren im Einzelfall zu übertragen und hätten gleichzeitig im Rahmen ihrer Parteistellung die Möglichkeit, Interessen durchzusetzen, die sie als Baubehörde nicht hätten wahrnehmen können.

Da es den Ländern auf diese Weise unmöglich wäre, personell und organisatorisch zumindest mittelfristig Vorsorge für die Aufgabenbesorgung im Baurecht zu treffen, kann diesem Vorschlag nicht zugestimmt werden.

### **Zum Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen**

#### **Zu § 1 (Ziele des Gesetzes):**

Diese, dem Gesetz vorangestellte Zielproklamation erscheint überflüssig. Die mit dem Bundesgesetz verfolgten Ziele werden ohnehin ausführlichst in den Erläuterungen dargelegt. Wenn der Zielbestimmung im Gesetz eine Leitfunktion im exekutiven Bereich zugeordnet sein sollte, so könnte die Interessenvielfalt, die in dieser Bestimmung verankert ist, zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Die Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich erfordert Aktivitäten, die nicht unbedingt konform gehen mit Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Auch die aufgetragene Bedachtnahme auf den Schutz von Mensch und Umwelt auf der einen Seite und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf der anderen Seite stellen Zielvorgaben dar, die eigentlich kontroversiell sind.

#### **Zu § 2 (Geltungsbereich):**

Die Textierung dieser Bestimmung ist insofern unklar, als nicht deutlich hervorkommt, daß für sonstige Anlagen (§ 3 Z 5) nur die in Abs. 2 genannten Bestimmungen Geltung haben.

#### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**

Die Z 1, mit der der Begriff „Belastungen der Umwelt“ definiert werden soll, erscheint weiterhin unvollständig und unklar. Als Alternative darf folgender Vorschlag unterbreitet werden: „Belastungen der Umwelt: jedenfalls solche Einwirkungen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar insbesondere den Boden, die Luft, die Beschaffenheit der Gewässer, den Pflanzen- oder Tierbestand oder die Gesundheit von Menschen bleibend zu schädigen.“

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß sich die Definition in Z 1 am § 69a der Gewerbeordnung 1994 orientiert. Es ist daher auch nachzuvollziehen, weshalb in dieser Bestimmung der Begriff „zu schädigen“ gewählt wurde. Es muß aber im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt vor Belastungen auch auf die Schutzgüter „Luft“ und „Mensch“ Rücksicht genommen werden. Aus dem Wasserrechtsgesetz ergibt sich weiters, daß bei Bewilligungstatbeständen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Gewässern immer auf die Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2 WRG) abgestellt wird. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollte daher auch in Z 1 die „Beschaffenheit“ der Gewässer genannt werden.

Die Einfügung der Z 5 „sonstige Anlage“ bedingt eine weitreichende, kaum zu konkretisierende Ausweitung.

Zu § 5 (Zuordnung von Betriebsanlagen):

Diese Regelung ist von der grundsätzlich dem gesamten Gesetzentwurf anhaftenden Problematik behaftet, daß wesentliche Inhalte erst einer zu erlassenden Verordnung, die überdies nur im Einvernehmen mehrerer Bundesminister ergehen kann, vorbehalten sind. Es stellt sich überhaupt die Frage, ob das Regelungssystem, wie man es im vorliegenden Fall gewählt hat, in der Vollzugspraxis praktikabel sein wird, weil die zur Zuordnung von Betriebsanlagen erforderlichen Angaben (zB Mengenschwellen) erfahrungsgemäß in den Anträgen nicht enthalten sind, zum Teil die Antragsteller selbst noch gar nicht abschätzen können, welches Ergebnis in qualitativer und quantitativer Hinsicht ihr in Aussicht genommener Betrieb letztlich erzielen wird.

Nicht unproblematisch ist auch die in Abs. 6 gewählte Bezeichnung für Betriebsanlagen, die keinem Genehmigungsverfahren nach dem UGBA unterliegen, als „genehmigungsfrei“. Diese Bezeichnung wird fraglos einerseits den Eindruck vermitteln, die Anlage könnte auch „regelungsfrei“ errichtet werden. Vor allem aber könnte für solche im Regelfall unproblematische Anlagen der eigentlich kaum verständliche Fall eintreten, daß Mehrfachbewilligungen nach anderen Materiengesetzen erforderlich sein könnten. Damit würde für solche aus Umweltsicht weniger belastende Anlagen sogar ein größerer Bewilligungsaufwand entstehen, als für Anlagen, die dem UGBA unterliegen.

Zu § 6 (Generelle Standards):

Die Vorgabe von Emissionsgrenzwerten und sonstigen Standards ist grundsätzlich der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis förderlich. Dennoch bringen die vorliegenden Bestimmungen große Unsicherheiten mit sich, weil auch hier die Konkretisierung Verordnungen vorbehalten ist, die dem Einvernehmenerfordernis unterliegen und überdies unklar ist, ob diese Festlegungen abschließend erfolgen oder ob zusätzlich in den Einzelverfahren noch die Beurteilung auf Grund von Sachverständigengutachten vorzunehmen ist.

Zu § 7 (Betreiberpflichten):

Auch zu dieser Regelung ist wieder auf die Problematik der erst zu erlassenden Verordnungen zu verweisen, die auch im gegenständlichen Fall das Einvernehmen mehrerer Bundesminister voraussetzen. Nachdem diese Betreiberpflichten im Sinne der Ausführungen

in den Erläuterungen erst mit Wirksamwerden der Verordnung nach Abs. 2 in Kraft treten, stellt sich die Frage, welche Pflichten die Behörden bei Beschwerden nach § 26 treffen, solange die Betreiberpflichten für genehmigungsfreie Betriebsanlagen noch nicht einvernehmlich verordnet sind?

Zu § 8 (Feststellungsbescheid):

Problematisch erscheint diese Bestimmung im Verhältnis zu § 43 Abs. 6 mit der durch Feststellungsbescheid die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären ist. Auffassungsunterschiede könnten dazu führen, daß letztlich kontradiktorische Feststellungsbescheide zustande kommen. Wenn allerdings die Wortfolge „soweit nach § 43 Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist“, bedeuten soll, daß einem Bescheid nach § 43 Abs. 6 Geltungsvorrang einzuräumen ist, dann müßte dies zweifelsfrei klargestellt werden.

Zu § 9 (Parteien und Beteiligte):

Bedauerlicherweise bringt diese Regelung keine Vereinheitlichung für die Parteien- und Beteiligtenstellung. Gerade das dürfte aber für die Vollzugspraxis größte Schwierigkeiten auslösen. Daß diese Problematik nur in Form einer Rechtsbereinigung gelöst werden kann, wird nicht übersehen, aber darin liegt letztlich einer der Hauptgründe für die derzeitige Vollzugsproblematik im Anlagenrecht.

Zu § 12 (Verhandlung, Mediation):

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Kundmachung durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häuser wird als nicht mehr zeitgemäß abgelehnt. Besser wäre wohl, eine Verständigungspflicht des Hauseigentümers für seine Mieter oder Pächter aufzutragen. Für Einfamilienhäuser ist eine Anschlagspflicht und die Duldungspflicht der Eigentümer wohl überhaupt unvertretbar. Eine solche Anschlagspflicht und die Duldungspflicht für den Hauseigentümer sollte maximal für Häuser mit mehr als zwei Wohnungen vorgesehen werden.

Weiterhin unklar ist, was aus Abs. 5 an behördlichen Pflichten abzuleiten ist, wenngleich der Idee eines Mediationsverfahrens zur Bereinigung von Interessenskonflikten durchaus positive Aspekte abgewonnen werden können. Der Ansatz zu einer, dem bisherigen Verwaltungsverfahren fremden Möglichkeit, einen Interessensausgleich herbeizuführen, müßte aber doch legislativ konkreter gefaßt werden. So scheint nachwievor unklar, ob das Verfahren nur mehr über Antrag des Konsenswerbers fortgesetzt werden darf? Was hat zu geschehen, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird? Sind die Ergebnisse des Mediationsverfahrens von der Behörde auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht von

allen Parteien und Beteiligten mitgetragen werden? Ist eine Differenzierung zwischen Parteien und Beteiligten zu machen?

Zu § 13 (Genehmigung):

Abs. 1 Z 6 bewirkt, daß bei den Belastungen für jedes Vorhaben eine immissionsseitige Betrachtung anzustellen wäre. Dies dürfte aber wohl nur für IPPC- und UVP-Anlagen gerechtfertigt sein. Für herkömmliche Anlagen dürfte die emissionsseitige Vorgabe von Grenzwerten ausreichen, zumal „Belastungen der Umwelt“ ohnedies durch ein breites Spektrum an Genehmigungsvoraussetzungen umfassend abgedeckt wird. Besonders hinzuweisen ist auf den großen Aufwand, den die immissionsseitige Betrachtungsweise zur Folge hätte, da statt anlagentechnischen Amtssachverständigen wieder Spezialisten verschiedenster naturwissenschaftlicher Fachrichtungen erforderlich wären.

Im Abs. 7 wird das „Anstreben“ der nach IG-Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte normiert. Es wird dem Anlageninhaber wohl keine Probleme bedeuten, nachweisen zu können, daß er die genannten Grenzwerte anstrebt, es fehlt allerdings eine Verpflichtung, diese auch tatsächlich erreichen zu müssen. Diese Formulierung müßte konkreter gefaßt werden.

Zu § 14 (Mitanwendung von Rechtsvorschriften):

Diese Regelung bildet geradezu eine Kernbestimmung des Gesetzesvorschlages. Die Anordnung der Mitwirkung der in Betracht kommenden Bundes- und Landesvorschriften, soweit diese materiellrechtlichen Gehalt haben, verlangt jedenfalls von den Behörden angesichts der bestehenden Regelungsvielfalt umfassende Rechtskenntnis und Vollzugserfahrung. Nachdem sich sogar die wissenschaftlichen Bearbeiter des Vorläuferentwurfes in den Materialien außer Stande gesehen haben, eine abschließende Aufzählung aller jener Rechtsmaterien vorzunehmen, für die eine derartige Mitwirkung in Betracht kommen kann, wird deutlich, welche hohe und umfassende juristische Kompetenz von den jeweiligen Sachbearbeitern gefordert wird.

Zudem ist durch die Sonderregelungen im Hinblick auf das Wasserrechtsgesetz in Abs. 2 wiederum nur ein Teil der für Betriebsanlagen maßgeblichen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände erfaßt. In der Praxis zeigt sich nämlich, daß bei zahlreichen Betriebsanlagen Parkflächen zu errichten sind. Vielfach werden die dort anfallenden Oberflächenwässer nach Reinigung über einen Filter oder eine Abscheideranlage vor Ort zur Versickerung gebracht. Da im Abs. 2 die Versickerung von Abwässern, wozu auch diese kontaminierten Oberflächenwässer zu zählen sind (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG) nicht ausdrücklich angeführt sind, wird in diesen Fällen neben der Genehmigung nach dem UGBA

erst wieder eine gesonderte Genehmigung der Wasserrechtsbehörde einzuholen sein. Dies widerspricht eindeutig der Grundintention des Gesetzgebers, das Bewilligungsverfahren möglichst nach dem „one-stop-shop-Prinzip“ abzuführen. Zudem wird dadurch wiederum ein sinnloser administrativer Aufwand verursacht. Es ist aus der Sicht der Praxis daher zu fordern, daß zumindest Parkplatzentwässerungen mit anschließender Versickerung (§ 32 Abs. 2 it. c WRG 1959) ausdrücklich in Abs. 2 miteingefügt werden.

Auch für den Bereich von IPPC-Anlagen, für welche ja nach § 35 Abs. 2 auch § 14 gilt, stellt sich die Frage, wie eine integrative Betrachtung der Umweltauswirkungen möglich sein soll, wenn im Falle der Versickerung von Abwässern keine Projektunterlagen im UGBA-Projekt enthalten sind, weil ja hier eine gesonderte Bewilligung der Wasserrechtsbehörde einzuholen ist. Es ist auch fraglich, ob diese Form der Umsetzung den EU-Richtlinien gerecht wird?

Zu § 16 (Vorläufiger Betrieb):

Im Zusammenhang mit der dadurch eröffneten Möglichkeit, die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung einer Betriebsanlage auf eine Dauer von maximal drei Jahren als Versuchsbetrieb zu genehmigen, darf nicht übersehen werden, daß nach einem Bestand über diese Dauer ohne rechtskräftigen endgültigen Genehmigungsbescheid eine nachträgliche Nichtgenehmigung wohl kaum mehr denkbar ist. Zur Entschärfung dieser Problematik in der bereits bestehenden Anlagenverfahrenskultur sollte ausdrücklich die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit damit verknüpft werden, daß sich der Projektwerber verpflichtet, alle bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Genehmigungsantrag verursachten Schäden zu ersetzen und - falls das Vorhaben letztlich nicht genehmigt wird - den früheren Zustand wieder herzustellen. Auch eine Aufhebung der Verwaltungsakzessorität im Bereich des Umweltstrafrechtes müßte damit verbunden werden.

Zu § 17 (Weiterbetrieb bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides):

Auch gegen diese Weiterbetriebmöglichkeit müssen Bedenken angemeldet werden, weil pauschal die Gründe für die Aufhebung durch die Höchstgerichte unberücksichtigt bleiben.

Zu § 18 (Fertigstellungsanzeige):

Mit diesem Instrumentarium der Fertigstellungsanzeige wurde bereits im wasserrechtlichen Verfahren gute Erfahrung gemacht. Offen bleibt jedoch die Frage, ob nach dem Wasserrechtsgesetz ein eigener wasserrechtlicher Kollaudierungsbescheid zu erlassen ist. Aus den Erläuterungen zu § 23 (Änderung von Betriebsanlagen) auf S. 23 ist zu entnehmen, daß offensichtlich sehr wohl ein gesonderter wasserrechtlicher Endüberprüfungsbescheid erlassen werden soll. Dies soll jedoch auch in den Erläuterungen zum § 18 hinreichend

klargestellt werden, da ansonsten die Formulierung „ein Überprüfungsbescheid ist grundsätzlich nicht vorgesehen“ in den Erläuterungen auf der S. 23 zu Mißverständnissen führen könnte.

Zu § 21 (Zulassung mobiler Betriebseinrichtungen):

Mangels Vorhersehbarkeit des auch für die Konkretisierung dieser Regelungen erst zu entwickelnden Verordnungsinhaltes lassen sich die Konsequenzen dieses Regelungsvorschlages nicht abschließend abschätzen.

Jedenfalls läßt aber die Regelung die Frage offen, ab wann der Antragsteller, der den Einsatz einer mobilen Betriebseinrichtung plant, Kenntnis davon erlangt, ob er diese einsetzen darf, oder nicht. Gerade bei mobilen Betriebseinrichtungen ist es für den Anlageninhaber oftmals von Interesse, möglichst rasch darüber Bescheid zu erlangen, ob er die Anlage aufstellen kann oder nicht. Als Lösungsansatz wird daher die Einführung eines Anzeigeverfahrens, wie es zB im § 114 Wasserrechtsgesetz geregelt ist, vorgeschlagen. Demnach würde der Antrag mit Ablauf der Monatsfrist, innerhalb der die Behörde nach Eingang der Anzeige dem Konsenswerber mitzuteilen hat, daß die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens notwendig ist, als genehmigt gelten.

Zu § 24 (Löschen der Genehmigung, Betriebsunterbrechung):

Es ist nachwievor nicht klar nachzuvollziehen, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu den Regelungen des 4. Abschnittes (Auflassung von Betriebsanlagen) steht.

Im Abs. 4 ist normiert, daß die Bestimmungen über das Löschen von Wasserbenutzungsrechten unberührt bleiben. Durch die Erläuterungen ist nunmehr klargestellt, daß die Behörde einen Löschungsbescheid nach den Bestimmungen der §§ 27 ff WRG zu erlassen haben wird. Worin hier nun die Verfahrenserleichterung liegen soll, bleibt fraglich. Allein diese Bestimmung zeigt jedoch, wie wichtig für die Zukunft die Vereinheitlichung der Materiengesetze wäre.

Zu § 25 (Eigenüberwachung):

Die Regelungen über die Eigenüberwachung lassen ausdrücklich die in den mitanzuwendenden Vorschriften vorgesehenen Regelungen unberührt. Dies ist deshalb überraschend, da sich ja auch der Genehmigungsbescheid auf die mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zu beziehen hat. Es stellt sich damit allerdings die Frage, ob dies mit den Intentionen der Vereinheitlichung des Anlagenrechtes in Einklang zu bringen ist. Sowohl der Konsensinhaber als auch die Behörde werden durch diese Überschneidungen in den

Kontrollmechanismen mit erheblichen zusätzlichen Aufwand belastet, der vermieden werden könnte.

Weiters ist aus der Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar, weshalb die Eigenüberwachung nur alle fünf Jahre (bzw. sechs Jahre) durchgeführt werden muß. Gerade die Eigenüberwachung, zumal diese auch vom Inhaber der Betriebsanlage bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 selbst vorgenommen werden könnte, sollte in kürzeren Zeiträumen erfolgen.

Zu § 26 (Behördliche Überwachung):

Die im Vergleich zur Gewerbeordnung 1994 nunmehr explizit vorgegebenen Kontrollpflichten für die Behörde wurden zwar im Sinne der Anregungen der Länder teilweise entschärft, es muß aber im Hinblick auf die drohenden Haftungsprobleme bei Mitursächlichkeit der mangelnden Kontrolle für Unfälle oder Störfälle darum ersucht werden, in den Erläuterungen nähere Angaben über die daraus resultierenden Überwachungsfrequenzen zu machen. Dabei sollte das gemeinschaftsrechtlich notwendige Ausmaß jedenfalls nicht überschritten werden.

Zu § 27 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands):

Die Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes sollte nicht vom Verdacht einer Übertretung abhängig gemacht werden, sondern vom Vorliegen eines konsenswidrigen Zustandes. Weiters müßte auch die Erlassung eines „Alternativauftrags“ im Sinne von § 138 Abs. 2 WRG 1959 ermöglicht werden.

Zu § 28 (Nachträgliche Konsensanpassung):

In dieser Bestimmung fällt auf, daß die Anpassungsfristen im Abs. 1 äußerst großzügig bemessen sind. Dabei stehen offensichtlich die wirtschaftlichen Interessen des Anlageninhabers im Vordergrund und nicht der Schutz der Umwelt oder der Gesundheit der Menschen. Zur Wahrung dieser Schutzinteressen sollten die Fristen kürzer festgelegt werden.

Zu § 31 (Auflassung):

Wie bereits zur § 24 dargelegt, wird darauf zu achten sein, daß es zu keinen Widersprüchen zwischen den beiden Bestimmungen kommt.

Nachdem klargestellt ist, daß die in anderen Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehenen Regelungen zur Auflassung von Betriebsanlagen unberührt bleiben, hätte dies zur Folge, daß auch hier ein gesondertes Lösungsverfahren nach §§ 27 ff WRG für Wasserbenutzungsanlagen durchzuführen wäre. Nachdem offensichtlich kein eigener Feststellungsbescheid über die Auflassung der Anlage vorgesehen ist (siehe auch § 83 GewO 1994) kommt es auch hier wiederum zu Doppelgleisigkeiten, die bei einem einheitlichen materiellen Anlagenrecht zu vermeiden wären.

Zu § 32 (Zuständigkeitskonzentration):

Diese Regelung läßt weiterhin offen, welche konkreten behördlichen Befugnisse und Aufgaben nach anderen Vorschriften des Bundes und der Länder weiterhin erhalten bleiben. So ist vor allem unklar, ob etwa Fragen der Erhaltungspflicht, Baugebrechen und nachträgliche Vorschreibungen zumindest teilweise wieder von den Materienzuständigkeiten abgedeckt sind (etwa den Baubehörden).

Zu § 33 (Vollzugsberichte):

Wenngleich festgestellt werden muß, daß in dieser Bestimmung den Forderungen der Länder nach möglicher Zurücknahme der Aufträge zur Vollzugsberichterstattung teilweise entsprochen wurde, sei neuerlich darauf hingewiesen, daß auch das nunmehr vorgeschlagene System für die Landesbehörden mit erheblichen Personalaufwand verknüpft ist, weshalb ernsthaft zu prüfen wäre, ob die Berichtsintervalle nicht noch weiter ausgedehnt werden könnten.

Zu § 34 (gemeinschaftsrechtliches Informationssystem):

Abs. 1 sieht vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Daten über Betriebsanlagen an die Europäische Kommission ist. Die EU-Richtlinien 76/464/EWG (Richtlinien betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft) und 91/271/EWG (Richtlinie für die Behandlung von kommunalen Abwasser) siehe Berichtspflichten unter anderem auch über Betriebsanlagen vor. Derartige Berichte wurden bisher von den Ländern an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgegeben. Wenn aus Abs. 1 nun ableitbar sein sollte, daß die Länder derartige Berichte zusätzlich auch an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abzugeben hätten, muß eine derartige Doppelgleisigkeit abgelehnt werden. Auch die Erläuterungen

scheinen diese Meinung zu bestätigen, nachdem „spezielle Berichtspflichten nach anderen Bundesgesetzen (zB Wasserrechtsgesetz 1959, Abfallwirtschaftsgesetz) davon unberührt bleiben, aber möglichst koordiniert werden sollten (S 28 der Erläuterungen). Es wäre daher in diesem Zusammenhang klarzustellen, daß die beiden genannten Richtlinien nicht unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen.

Zu § 35 (Anwendungsbereich):

Wie bereits zu § 14 ausgeführt, erscheint insbesondere der Bereich der Mitbewertung des Wasserrechtsgesetzes (§ 14 Abs. 2) für IPPC-Anlagen problematisch. Die Versickerung von betrieblichen Abwässern ist ausdrücklich nicht vom Mitbewertungsbereich des § 14 umfaßt, was bedeutet, daß hier eine gesonderte Genehmigung der Wasserrechtsbehörde erforderlich wird.

Die IPPC-Richtlinie schreibt jedoch vor, daß bei der Genehmigung derartiger Anlagen eine integrative Betrachtungsweise vorzunehmen ist, wie sie auch im § 38 Abs. 4 konkret verlangt wird. Da jedoch bei Versickerung von betrieblichen Abwässern keine Projektsunterlagen im UGBA-Projekt enthalten sein werden, weil ja dafür eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wird die Behörde diese integrative Betrachtung nicht vornehmen können. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Umsetzung EU-konform ist.

Es wäre daher zu fordern, daß auch die Versickerung von betrieblichen Abwässern in den Mitbewertungsbereich des § 14 Abs. 2 aufgenommen wird. Sofern dies nicht durchsetzbar sein sollte, müßte für diese Fälle jedenfalls eine Verfahrensbestimmung aufgenommen werden, wonach eine Koordinationsverpflichtung für die UGBA-Behörde und die Wasserrechtsbehörde besteht.

Zu § 37 (Grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen):

Die Formulierung des Abs. 4 ist kaum verständlich. Die zahlreichen Verweise auf andere Bestimmungen erschweren nicht nur die Lesbarkeit, sie sind zum Teil auch ungenau. So sollte der Verweis auf § 36 Abs. 2 dahingehend präzisiert werden, daß konkret auf den ersten Satz dieser Bestimmung verwiesen wird.

Weiters bleibt unklar, welche Behörde konkret die Verpflichtung nach Abs. 4 trifft. Es gibt wahrscheinlich immer wieder Fälle, bei denen die Umweltauswirkungen von IPPC-Anlagen

eines anderen Staates im Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden auftreten. Für solche Fälle sollte eine eindeutige Klarstellung vorgenommen werden.

Zu § 38 (Genehmigung):

Im Abs. 7 sollte im Interesse der Klarstellung ausdrücklich festgelegt werden, daß die Festlegung der näheren Anforderungen im Verordnungswege zu erfolgen hat.

Zu § 43 (Anwendungsbereich):

Generell ist zu dieser Bestimmung anzumerken, daß es aus der Sicht der Praxis nicht zielführend erscheint, daß UVP für Betriebsanlagen teilweise im UVP-Gesetz und teilweise im UGBA geregelt werden. Hier ist jedenfalls die Vereinheitlichung des Verfahrens, sei es im UVP-Gesetz oder im UGBA zu fordern. Jede andere Vorgangsweise würde sowohl bei der Wirtschaft als auch bei den vollziehenden Behörden auf Unverständnis stoßen.

Diese kaum verständliche Doppelgleisigkeit schlägt sich insbesondere in Abs. 7 nieder, der auch trotz Heranziehung der Erläuterungen kaum verständlich und fachlich vertretbar erscheint.

Zu § 44 (Begriffsbestimmungen):

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Bedeutung des Begriffes (Umweltanwalt in Abs. 2) stellt sich aus der Sicht Kärntens die Frage, ob auch der Naturschutzbeirat, der im § 61 des Kärntner Naturschutzgesetzes eingerichtet ist und dem im Naturschutzverfahren ein Anhörungsrecht bzw. ein Beschwerderecht beim Verwaltungsgerichtshof eingeräumt ist, als Umweltanwalt im Sinne dieser Definition anzusprechen ist. Vor allem stellt sich im Zusammenhang mit der Definition die Frage, ob ein derartiger Umweltanwalt nicht zumindest gesetzlich zur Wahrnehmung der Interessen des Schutzes der Umwelt in Verwaltungsverfahren berufen sein sollte? In Anbetracht der den Umweltanwälten eingeräumte Parteienrechte, scheint eine derartige gesetzliche Begründung unumgänglich.

Zu § 64 (Strafbestimmungen):

In dieser Regelung fällt auf, daß die Nichtberücksichtigung der im § 7 festgelegten bzw. in einer Verordnung nach § 7 zu konkretisierenden Betreiberpflichten keiner Sanktion unterliegt.

Zur Anlagenliste:

Grundsätzlich muß zum Inhalt der Anlagen festgehalten werden, daß der zuletzt in der Landeshauptmännerkonferenz erhobenen Forderung nach einem Verzicht auf Verschärfungen europarechtlicher Vorgaben im Umweltbereich nicht entsprochen wurde sondern (etwa bei der Umsetzung der Seveso-2-Richtlinie) erheblich Verschärfungen vorgesehen sind. Dies hätte zur Folge, daß eine deutlich gesteigerte Anzahl von Anlagen dem Regelungsregime unterliegen würden.

So wurden für die Stoffe Brom, Methanol, Sauerstoff und Amoniak, sowie für die Gefährlichkeitskategorien umweltgefährlich (in Verbindung mit den Gefahrenhinweisen R 50 oder R 50/53) und umweltgefährlich (in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53) eklatante Verschärfungen eingeführt, die kaum gerechtfertigt erscheinen und wofür auch in den Erläuterungen kein Hinweis auf die Hintergründe und Notwendigkeit für dieses Vorgehen zu entnehmen ist. Konsequenz dessen ist, daß das Nichtfestlegen einer Menschenschwelle in Spalte 2 der Anhänge 1 und 2 zur Folge haben muß, daß mit jeder von der Menge „Null“ abweichenden Quantität die Bestimmungen des § 59 Abs. 4 (Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und dessen Verwirklichung) Geltung erlangen. Dies würde in erster Einschätzung primär eine Vielzahl von Betrieben treffen, die insbesondere flüssigen Sauerstoff einsetzen. In zweiter Linie ist durch die Festlegung einer gegenüber der EU-Richtlinie niedrigeren Schwellenmenge für Amoniak (15 t bzw. 50 t statt 50 t bzw. 500 t) der Bereich der Kühl-/Kälte-Anlagen massiv betroffen, die diesen Stoff als Übertragungsmedium einsetzen. Angesichts normativer Vorgaben im Bereich der Sicherheitstechnik, die als Stand der Technik jedenfalls Grundlage einer Genehmigung sind, ist die in den Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der EU-Vorgaben als überzogen zu bewerten (und geht auch an der grundlegenden Intention der Schaffung eines Instrumentariums für echte Chemiekatastrophen vorbei). Diese Vorgaben lassen auch keinen substanziellen Verbesserungseffekt erwarten.

Zusätzlich erhebt sich die Frage, inwieweit dadurch auch der Betrieb von Laboreinrichtungen betroffen sein könnte, wo die oben genannten Stoffe als Reagenzien verwendet werden, wie

auch der Einsatz von druckverflüßigtem Sauerstoff in Stahlflaschen, wie sie bei vielen Schweißprozessen breiteste Anwendung finden.

Aus dieser Perspektive sind die der Verwaltung daraus erwachsenden Kosten zur Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion (Erstellung eines Inspektionsprogrammes gemäß § 60 Abs. 7) kaum abschätzbar, jedenfalls aber nicht zu unterschätzen, da die vom Betriebsinhaber zu erstellenden Sicherheitskonzepten letztlich nicht nur auf ihr Vorhandensein sondern auch inhaltlich auf Plausibilität und technische Realisierbarkeit zu prüfen sind. Dazu gesellt sich ein permanenter (im einzelnen vermutlich geringfügiger aber mit einer gewissen Sumationswirkung behafteter) Aufwand zur Evidenthaltung der verpflichtenden Anpassungen anstatt der Sicherheitstechnik.

Ein Vergleich der Anlagenliste hinsichtlich der Zuordnung von Anlagentypen im Bezug auf die Umsetzung der UVP-Änderungs- und IPPC-Richtlinie zeigt, daß für den Bereich IPPC die Mengenschwellen im wesentlichen von der Richtlinie übernommen wurden. Unstimmigkeiten ergeben sich bei dem wenig präzisen Terminus „in verfahrenstechnischen Anlagen“ für die Z 49 bis 56, 58 und 59 der Spalte 3. Als Abgrenzung zu chemischen Synthesen im Laboratoriumsmaßstab, wie in den Erläuterungen zu diesem Terminus dargelegt, ist davon auszugehen, daß auch Pilotanlagen den „verfahrenstechnischen“ Anlagen zuzurechnen sein müßten. Dies würde nach ha. Auffassung ebenfalls deutlich über den Regelungsbereich der IPPC-Richtlinie hinausgehen. Weiters ist in Frage zu stellen, ob Anlagen der Z 169 (Brauereien) und Z 174 (Herstellung von Sekt und Süßwein) Gegenstand der im Anhang I der IPPC-Richtlinie unter Z 6.4 lit. b erfaßten Anlagengruppe zur Herstellung von Nahrungsmitteln sind, da alkoholische Getränke fachlich den Genußmitteln zuzuordnen sind.

Größere Diskrepanzen bestehen bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie. Zunächst ist zu bemerken, daß die Festlegung von Schwellenmengen in dieser Spalte offensichtlich noch nicht endgültig zwischen den betroffenen Ministerien ausdiskutiert sein dürfte, sodaß eine Beurteilung der Auswirkungen weiterhin offen bleiben muß. Weiters ist auszuführen, daß verschiedene Anlagentypen, wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht - aus den in Kraft stehenden UVP-Gesetz 1993 übernommen wurden, obwohl sie nicht (mehr) Regelungsgegenstand der Änderungsrichtlinie sind. Mit aller Eindringlichkeit muß darauf hingewiesen werden, daß die Mengenschwellen und der Anlagenkatalog zwischen UGBA und Neufassung des UVP-Gesetzes koordiniert sein müßten und auch hier die Vorgaben der

- 20 -

EU-Richtlinie im Sinne des Beschlusses der LH-Konferenz unverändert und nur in begründeten Fällen abweichend übernommen werden sollten.

Als wenig „benutzerfreundlich“ muß die Angabe der die UVP-pflicht auslösenden Mengenschwellen in der Spalte 4 der Anlage 1 bezeichnet werden, da die einzelnen Angaben und Abkürzungen erst mühsam und eher durch Zufall dem Erläuterungstext entnommen bzw. überhaupt nur erraten werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 27. Mai 1999  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. Haider

FdRdA

